



An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft  
Stubenring 1  
A-1011 Wien

**Zentrale Dienste**

Rechtsangelegenheiten

Sachb.: Mag. Bienzle  
Telefon: +43 (1) 711 28-7751  
Fax: +43 (1) 711 28 7728  
e-mail: christine.bienzle@statistik.gv.at

Ihr Zeichen: BMWFW-551.100/0023-  
IV/1/2014

Ihre Nachricht vom: 08.05.2014  
Unser Zeichen: 70/0-ZD/14

**Datum: 27.05.2014**

**Betreff: Entwurf eines Energieeffizienzpaketes des Bundes, Energie - Logistik;  
leitungsggebundene Energien**

**Stellungnahme der Bundesanstalt „Statistik Österreich“**

Zu GZ BMWFW-551.100/0023-IV/1/2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Entwurf nimmt die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ wie folgt Stellung:

**Zu Artikel 1 § 23 Abs. 2 Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEEffG**

Die Bundesanstalt regt folgende Änderung des § 23 Abs. 2 an:

(2) Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat nach diesem Gesetz dem Bund, vertreten durch das zur Verwaltung des Gebäudes jeweils zuständige Bundesorgan gemäß Anhang II bzw. den Energieberatern des Bundes gemäß § 14, sowie der Monitoringstelle zur Erfüllung der den Bund in Abs. 1 genannten Verpflichtungen ~~unentgeltlich~~ unentgeltlich eine geeignete Online Applikation im Sinne des § 5 GWR-Gesetz zur Verfügung zu stellen und einen unentgeltlichen Online-Zugriff auf die den Bund betreffenden Merkmale und Daten des Gebäude- und Wohnungsregisters einzuräumen. Die in § 6 GWR-Gesetz genannten Pflichten gelten sinngemäß. Der Bundesanstalt Statistik Österreich sind die Aufwände für die Einrichtung dieser Online Applikation und allenfalls damit zusätzlich verbundene Kosten zu ersetzen.

**Begründung:**

Für die Einrichtung der Applikation sind inhaltliche und technische Vorkehrungen zu treffen, damit dem zur Nutzung berechtigten Kreis nur Zugriffsberechtigungen auf Gebäude, die im Eigentum des Bundes stehen oder von ihm genutzt werden, eingeräumt werden. Diese zusätzlich bei der Bundesanstalt Statistik Österreich anfallenden Aufwände sind dieser zu ersetzen. Dies entspricht § 7 Abs. 3 GWR-Gesetz für zusätzliche Implementierungskosten.



## Zu Artikel 1 § 28 Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG

Die Bundesanstalt regt folgende Änderung des § 28 an:

### Energieeffizienzstatistik

**§ 28.** (1) Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft kann durch Verordnung statistische Erhebungen und die Erstellung von Statistiken für eine möglichst fundierte Erfassung und Interpretation von Energieverbrauchsentwicklungen im Energiebereich erlassen. ~~Die Bestimmungen des Das Bundesstatistikgesetzes 2000 gelten sinngemäß ist dabei anzuwenden.~~

(2) ~~Im Fall einer Erlassung einer Verordnung gemäß Abs. 1 haben d~~Die nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle gemäß § 24 sowie die E-Control haben der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten zu übermitteln.

### Begründung:

Zu Abs. 1:

Da dieses Bundesgesetz die Energieeffizienz zum Gegenstand hat, sollten die Überschrift und der Abs. 1 auf die Statistikerstellung in diesem Bereich eingeschränkt werden. Das deshalb, da der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft jedenfalls auf Grundlage des Bundesstatistikgesetzes 2000, ohne dass es einer zusätzlichen gesetzlichen Bestimmung in einem anderen Bundesgesetz bedarf, statistische Erhebungen und die Erstellung von Statistiken im Energiebereich durch Organe der Bundesstatistik anordnen kann.

Zu Abs. 2:

Die von den genannten Stellen erfassten Daten werden von der Bundesanstalt ua für die Erstellung der europäisch mit der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Energiestatistik angeordneten Berichtspflichten benötigt. Daher sollte mit dieser gesetzlichen Bestimmung jedenfalls eine elektronische Übermittlung dieser Daten seitens der genannten Stellen an die Bundesanstalt vorgesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gabriela Petrovic

Kaufmännische Generaldirektorin (elektronisch gefertigt)